

60. Kann Untreue nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. vorliegen, wenn ein Bevollmächtigter Vermögensstücke des Auftraggebers einem Schuldner des letzteren zur „Sanierung“ gewährt?

I. Straffenat. Urf. v. 22. Februar 1927 g. B. u. M. I 22/27.

I. Schöffengericht Torgau.

II. Landgericht daselbst.

Die Angeklagten, von denen B. Landrat des Kreises L. und Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse in L., M. Direktor dieser Sparkasse war, hatten dem Fabrikbesitzer S. für dessen Unternehmen aus den Mitteln der Kreissparkasse Kredite in Höhe von zunächst 300 000 R.M. und sodann von weiteren 200 000 R.M. eingeräumt. Das Unternehmen des S. geriet in der Folgezeit in Zahlungsschwierigkeiten. Um das Unternehmen zu „sanieren“ und dadurch die an sich verlorenen insgesamt 500 000 R.M. für die Kreissparkasse zu retten, gewährten die beiden Angeklagten dem S. aus den Mitteln der Kreissparkasse weitere 300 000 R.M. Auch diese gingen verloren. Hinsichtlich der zuletzt gewährten 300 000 R.M. wurden die beiden Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangener Untreue nach §§ 266 Abs. 1 Nr. 2, 47 StGB. verurteilt. Ihre Revisionen wurden verworfen.

Aus den Gründen:

... Sowohl die Strafkammer als auch das Schöffengericht haben festgestellt, daß die Angeklagten gegen die von ihnen hingeegebenen Schecks über insgesamt 300 000 R.M., die für die Sparkasse wegen der Sicherheit ihrer entsprechenden Forderungen gegen die Girozentrale H. „gutes Geld“ waren, eine wegen der damaligen schlechten Lage des S.'schen Unternehmens von vornherein in hohem Maße unsichere Forderung auf Rückzahlung des Geldes gegen S. eintauschten, wobei die Strafkammer der hypothekarischen Sicherstellung des neuen Kredits, wie sie im schöffengerichtlichen Urteile dargestellt ist, angesichts der Tatsache des vorhergegangenen Stillstandes des Geschäftsbetriebs und der ungünstigen Aussichten seiner Wiedereröffnung ersichtlich keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt hat. Hiernach konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrtum annehmen, daß das Vermögen der Sparkasse, als ganzes betrachtet,

gegenüber dem Stande vor der Hingabe des Geldes durch die Verfügung der Angeklagten eine erhebliche Verschlechterung erlitten hat, und daß diese Vermögensbeschädigung bereits im Zeitpunkt der Hingabe des Geldes eingetreten war. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Schecks über 300 000 RM nach dem Willen der Angeklagten zur „Sanierung“, nämlich zur Rettung der an sich verlorenen 500 000 RM für die Kreissparkasse L. hingegeben wurden. Denn im Zeitpunkt der Hingabe wurde die Vermögenslage der Kreissparkasse nicht schon dadurch verbessert, daß ihr durch die Gewährung der weiteren 300 000 RM die Aussicht eröffnet wurde, möglicherweise später einmal diesen Betrag und die bereits verlorenen 500 000 RM wieder aus dem S.'schen Unternehmen „herauszuwirtschaften“. Denn diese Aussicht war, wie die Urteilsgründe ersichtlich als die tatsächliche Auffassung der Strafkammer ergeben, im Zeitpunkt der Hingabe der weiteren 300 000 RM eine völlig ungewisse; es handelte sich um den für die Sparkasse „mit großem Risiko verbundenen“ Betrieb einer „völlig unsicheren“ Fleischwarenfabrik, um einen „nicht völlig sicheren Industriebetrieb“, und die Sparkasse hätte — wenn der Betrieb der Fleischwarenfabrik nach Maßgabe des Geschäftsvertrags vom 10. April 1925 überhaupt hätte durchgeführt werden können — ihr Geld erst in etwa 10 Jahren zurück erhalten. Unverkennbar geht daher die tatsächliche Überzeugung der Strafkammer, wenn sie dies auch nicht mit ausdrücklichen Worten erörtert hat, dahin, daß diese ungewisse Aussicht noch nicht als eine greifbare Verbesserung der Vermögenslage, als ein Vermögenswert in dem Sinne gebucht werden konnte, daß durch sie die Verminderung, die das Vermögen der Kreissparkasse als ein Inbegriff von geldwerten Gütern aller Art auf der anderen Seite durch die Gewährung der weiteren 300 000 RM gegen den Eintausch einer gefährdeten Gegenforderung erlitt, wieder aufgehoben wurde . . .

. . . In der Annahme der Strafkammer, daß die Angeklagten durch ihr Handeln objektiv eine Vermögensbeschädigung der Sparkasse herbeigeführt haben, tritt daher ein Rechtsirrtum nicht zutage. Die weitere Annahme der Strafkammer, daß die Angeklagten sich des Eintritts einer Beschädigung des Vermögens der Kreissparkasse als Folge ihrer Verfügung über die Forderung von 300 000 RM bewußt gewesen sind, diese gewollt und gebilligt haben, liegt im

wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. Sie ist auch nicht durch Rechtsirrtum beeinflusst. Auszugehen ist allerdings davon, daß nicht bei jedem „Sanierungsversuche“, der mit fremdem Gelde unternommen wird, ohne weiteres auch der innere Tatbestand einer Untreue im Sinne des § 266 StGB. vorliegen wird. Er wird ausgeschlossen sein, wenn der Unternehmer nach den Umständen des Einzelfalles mit der naheliegenden Wahrscheinlichkeit rechnen darf und auch rechnet, daß der Versuch Erfolg hat, die für die „Sanierung“ neu aufzuwendenden Gelder also nicht verloren sein werden. In dem hier gegebenen Falle ist indes das Gegenteil tatsächlich festgestellt. Nach den von der Strafkammer übernommenen Feststellungen des Schöffengerichts war die Lage der Firma S. im April 1925, also zur Zeit des Abschlusses des „Geschäftsvertrags“ eine verzweifelte geworden, und dies war auch beiden Angeklagten in vollem Umfange bekannt. Der von der Kreissparkasse L. gegebene Kredit von 500 000 RM war verbraucht, ohne daß eine Besserung der Verhältnisse eingetreten wäre. Im Gegenteil ging es mit der Firma immer mehr bergab. Sogar die Stadtbank N., die gleichfalls eine Forderung von über einer halben Million RM an S. und daher auch ein Interesse an der Weiterführung seines Betriebes hatte, scheute davor zurück, noch weitere Summen aufs Spiel zu setzen; vielmehr überließ sie das Risiko des Geschäftes, wie aus § 2 des Geschäftsvertrags vom 10. April 1925 hervorging, in seiner ganzen Auswirkung der Kreissparkasse L. Das Gericht hat es daher als seine Überzeugung ausgesprochen, daß die Angeklagten, wenn sie jetzt, im April, zum ersten Male vor die Frage gestellt worden wären, ob sie zur Wiedergutmachung des in der „Schradenangelegenheit“ entstandenen Schadens dem S. einen Kredit geben sollten, bei der trostlosen Lage dieser Firma am 12. April davor zurückgeschreckt sein würden. Nach der weiteren tatsächlichen Auffassung des Schöffengerichts, der die Strafkammer ersichtlich beigetreten ist, handelte es sich um ein reines Risikogeschäft, bei dem die Angeklagten, wie beim Glücksspiel, alles auf eine Karte setzten. Sie taten dies, „mochte es biegen oder brechen, mochten auch die letzten 300 000 RM verloren sein“, weil die Offenbarung der bereits eingetretenen Verluste ihrer vorgeetzten Dienststelle gegenüber ihnen ihre Ämter gekostet haben würde. Hiernach geht die tatsächliche Überzeugung der Straf-

Kammer unverkennbar dahin, daß die beiden Angeklagten bei der Gewährung der letzten 300 000 *RM* nicht mit der Wahrscheinlichkeit einer Rettung der bereits verlorenen 500 000 *RM* und der Abwendung eines Verlustes der weiteren 300 000 *RM* gerechnet haben. Vielmehr handelten sie mit dem Bewußtsein, daß der Verlust eintreten könne; sie wollten ihn für den Fall seines Eintritts mit in den Kauf nehmen, billigten also diesen Erfolg. Dies trägt aber die Annahme eines absichtlichen Verfügens über eine Forderung zum Nachteile der Sparkasse im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB.